

Satzung
Kleingartenpark „Rosenthal Nord“ e.V.

Satzung

Geänderte Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 25.09.2010. Gültig ab Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 13902 Nz vom 16.08.2000

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 01. November 1977 gegründet und führt den Namen

Kleingartenpark „Rosenthal Nord“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin, Stadtbezirk Pankow, Ortsteil Rosenthal, Quickborner Straße 14, 13158 Berlin.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 13902 Nz eingetragen.

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pankow-Weißensee.

Er gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband der Kleingärtner Pankow e.V. (im folgenden „Bezirksverband“) dem Landesverband der Gartenfreunde e.V. an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Kleingartenpark „Rosenthal Nord“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der

natürlichen Umwelt und der Landwirtschaft; er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein.

5. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktischer Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
6. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
7. Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder an der Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.
8. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Bezirksverband.
9. Der Abschluss von Unterpachtverträgen mit Vereinsmitgliedern erfolgt durch den Pächter – den Bezirksverband.
10. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Darüber hinaus ist eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ausgeschlossen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
 - Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, wenn sie volljährig ist und ihren Wohnsitz in Berlin hat; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Künftige Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Das Vorschlagsrecht hierzu haben die Mitglieder. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung (3/4-Stimmenmehrheit).
5. Fördernde Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitbenutzer einer Parzelle des Vereins sind. Das sind Ehepartner und Verwandte 1. Grades.
Sie können bei Abwesenheit des Mitglieds in Vertretung an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dessen Stimmrecht wahrnehmen.
Fördernde Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an und zahlen einen Jahresbeitrag.
6. Antragsteller sind Personen, die in die Warteliste aufgenommen werden. Sie entrichten eine Bearbeitungsgebühr pro Jahr und können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
7. Der Schriftführer des Vereins führt die Listen der
 - Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Fördernden Mitglieder (Mitnutzer) und gesondert
 - Derjenigen, die beabsichtigen, eine Parzelle zu übernehmen (Warteliste).

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat das Mitspracherecht in allen Belangen des Vereins – es kann seine Ideen, Vorschläge und Hinweise jederzeit in das Vereinsleben einbringen.
Es hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Gerätschaften zu nutzen.
2. Jedes Vereinsmitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

3. Das Mitglied hat die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere die Satzung und Beschlüsse einzuhalten und termingemäß die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen sowie das Vereinseigentum zu schützen, seine Parzelle kleingärtnerisch und im Sinne des Umweltschutzes zu nutzen und die Regeln des Zusammenlebens in der Kleingartenanlage zu achten.
Den Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.
4. Das Mitglied hat die Pacht und den Vereinsbeitrag sowie Abschlagszahlungen im Voraus zu entrichten.
Mit den Beiträgen ist die Pacht bis 30.11.eines jeden Kalenderjahres für das folgende Jahr im Voraus zu bezahlen.
Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
Umlagen können jährlich bis zur Höhe des dreifachen des Mitgliedsbeitrages pro Parzelle betragen.
Sämtliche Zahlungen sind Bringschulden.
5. Der Verein haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung oder dem Gebrauch der entliehenen Gegenstände ergeben. Grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden an den Gegenständen gehen zu Lasten des ausleihenden oder verursachenden Mitglieds.
6. Jedes Vereinsmitglied hat bei der Adressenveränderung, Heirat, Scheidung oder Tod des Ehepartners bzw. Lebensgefährten dies unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - 1.1 durch den Tod des Mitglieds,
 - 1.2 aus eigenem Entschluss,
 - 1.3 durch Kündigung des Unterpächters bei Verkauf der Parzelle,

- 1.4 durch Kündigung von Seitendes Bezirksverbandes wegen Nichtbeachtung der im Unterpachtvertrag niedergelegten Bestimmungen und Verstoß gegen diese Satzung,
- 1.5 durch den Ausschuss aus dem Verein,
- 1.6 durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
2. Die Mitgliedschaft zu 1.1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitglieds folgt. Erklärt der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte binnen eines Monats nach dem Todesfall gegenüber dem Verein, dass er den Unterpachtvertrag nach den bestehenden Vorschriften fortsetzen will, so ist die Mitgliedschaft auf ihn zu übertragen.
3. Die Willenserklärung zu 1.2 hat schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Kündigungen zu 1.3. haben grundsätzlich schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu erfolgen.
5. Will der Unterpächter nach 1.3. seine Mitgliedschaft durch Aufhebungsvertrag beenden, so hat er dies dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen.
6. Der Verein ist verpflichtet, Parzelleninhabern, die gegen den Unterpachtvertrag oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, direkt abzumahnern (kostenpflichtig) und auf die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen aufmerksam zu machen.
Bei Erfolglosigkeit kann der Verein Klage beim Bezirksverband mit dem Ziel der Beendigung der Unterpachtvertrages einreichen. Im Falle der Räumung der Parzelle bzw. der Beendigung des Unterpachtverhältnisses endet die Mitgliedschaft zu 1.4. zum selben Zeitpunkt.
7. Der Ausschluss zu Punkt 1.5. kann erfolgen, wenn
 - 7.1 das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit den Zahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - 7.2 das Mitglied grob und wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
 - 7.3 sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Erweiterte Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

In diesem Falle ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die eingelegte Berufung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

8. Bei der Neuvergabe der Parzelle an den neuen Nutzer sind die Kosten für den Anschluss an das Wasser- und Stromnetz als Bestandteil des Kaufvertrages zu vereinbaren.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen.

Die Rückzahlung geleisteter Zahlungen erfolgt nicht

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Geschäftsführende Vorstand
- Der Erweiterte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

2. Die Mitgliederversammlung im laufenden Kalenderjahr sollte im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
3. Zur Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführende Vorstand die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang bzw. Bekanntgabe in der „Gartenzeitung“ einzuladen.
Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder hat der Geschäftsführende Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Anträge der Vereinsmitglieder zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge sowie Anträge, die auf den Mitgliederversammlungen außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, auch solche, die der Vorstand stellt, bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Kommt es bei derartigen Anträgen zur Beschlussfassung, bedarf es der 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Erweiterten Vorstandes geleitet.
8. Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes ist in den Mitgliederversammlungen außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen.
9. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, d. h. bei der Abstimmung gilt eine Stimme pro Mitglied. Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung hat sich jedes Mitglied in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Sie alleine ist zur Feststellung der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit maßgebend.
10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben nach der Entgegennahme des

- Vorstandsberichtes
 - Finanzberichtes
 - Kassenstandsberichtes
 - Berichtes des Kassenprüfers und der Diskussion darüber nach den Berichten:
1. Bestätigung der Berichte.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Beschlussfassung über die Aufgaben und Finanzen für das laufende Geschäftsjahr und Erledigung der eingegangenen Anträge.
 4. Sie kann beschließen, dass für die Begleichung notwendiger Zahlungsansprüche auch jederzeit finanzielle Beiträge zum Ausgleich von Forderungen erhoben werden können.
 5. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der Delegierten zur Delegiertenkonferenz des Bezirksverbandes unter Berücksichtigung der Legislaturperiode nach § 14 Absätze 2 und 4.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, falls erforderlich.
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Verein, wenn hierfür die Notwendigkeit besteht.

§ 9

Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Kassierer und
 5. dem Schriftführer.

Eine Personalunion von 1 – 5 ist unzulässig.

2. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
Auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
5. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht satzungsgemäß ausüben.
Hierzu bedarf es eines Antrages, der von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder gestellt wird. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren und über seine und die des Erweiterten Vorstandes ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter geleitet. Er beruft die Sitzung des Vorstandes ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Dem Schatzmeister obliegt die Aufgabe, jährlich den Finanzetat zu erarbeiten, ihn fortlaufend zu überwachen und die Liquidität und die Geschäftsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten.
4. Der Kassierer erfasst die beschlossenen Beiträge und Sonderzahlungen, bereitet sie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auf und ist für deren

ordnungsgemäße Nachweisführung, ihre bestimmungsgemäße Verwendung und Anlage verantwortlich.

Alle Buchungen haben so zu erfolgen, dass monatliche Abschlüsse gesichert sind. Er ist für die schriftliche Aufstellung des Kassenberichtes zuständig.

5. Der Schriftführer hat die zur Vereinsführung erforderlichen schriftlichen Arbeiten auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen hat er Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

Die Niederschriften sind in den folgenden Sitzungen vorzulesen und nach Annahme durch den jeweiligen Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Sie sind fortlaufend zu nummerieren und bis zur Auflösung des Vereins aufzubewahren bzw. dem Rechtsnachfolger zu übergeben.

6. Der Schatzmeister, der Kassierer und der Schriftführer vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 11

Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand,
- den Mitgliedern der Fachausschüsse bzw. Kommissionen,
- den Vorsitzenden der Abteilungen des Vereins (Obleute).

§12

Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

1. Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Erarbeitung von Vorschlägen und die Beschlussfassung zu Vorgängen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehört es u.a.:

- 1.1. den Ausschuss von Vereinsmitgliedern zu beschließen oder der Ernennung von Ehrenmitgliedern zuzustimmen,

- 1.2. die Tagesordnung für Mitgliederversammlungen festzulegen,
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters des Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse bzw. Kommissionen sowie die Vorsitzenden der Abteilungen unterstützen die Vorstandsarbeit durch Erledigung der ihnen übertragenen Tätigkeiten.
4. Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen kann den Funktionsträgern ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

§ 13

Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskasse mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr, spätestens vor der Mitgliederversammlung, zu prüfen sowie die Kassenbücher und Belege zu kontrollieren.
Über die Prüfungen der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beauftragung des Vorstandes.
5. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie auf die Einhaltung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14

Wahlen

1. Sämtliche Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Eine Kandidatur des Wahlleiters für eine Funktion im Erweiterten Vorstand ist unzulässig.
2. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wählbar ist nur, wer nach § 3 Mitglied ist.
4. Für Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Delegierte, die während der laufenden Legislaturperiode aus ihrem Amt ausscheiden, sind für die weitere Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzkandidaten zu wählen.
5. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und die Form der Wahl für die übrigen Funktionsträger bleibt dem Ermessen der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie ihre künftig vorgesehene Fassung mit der Tagesordnung anzugeben

3. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderung redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderung oder Ergänzungen selbständig vornehmen.

§ 16

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer Erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Bezirks- oder Landesverbandes durchzuführen.

Wenn Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingartennutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt werden können, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilgerichtliche Klärung anstreben.

§ 17

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten sowie die Verpflichtungen gegen über dem Verband aus den Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 18

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Handkasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 19
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow“ e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat .

§ 20
Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2010 beschlossen.

Sie ersetzt die am 30.10.1999 errichtete Satzung und tritt mit ihrer Registrierung in das Vereinsregister am 23.12.2010 in Kraft.

Die in der vorstehenden Fassung der Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem am 25.09.2010 gefassten Mitgliederbeschluss über ihre Änderung, die unveränderten Bestimmungen mit ihrem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut überein.

Berlin, den 25.09.2010

Hartmut Seemann
Vorstandsvorsitzender